

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT MAGDEBURG

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) und des § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch vom 02./16.08.1995 (öffentlich bekannt gemacht vom 06.09. – 07.10.1995 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und dem Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 3/96 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch am 27.05./08.07.99 (öffentlich bekannt gemacht vom 27.09. – 11.10.1999 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 129/00 vom 05.12.2000) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 01. 12. 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff der öffentlichen Einrichtung

1. Der Landeshauptstadt Magdeburg (im nachfolgenden „Stadt“ genannt) obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet.

Die Abwasserbeseitigung wird über folgende öffentlichen Einrichtungen betrieben:

- a) eine Anlage zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser sowie zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen
- b) eine Anlage zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. nicht gewerblichen Zwecken dienen
- c) eine Anlage zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser sowie von sonstigem in die öffentliche Abwasseranlage gelangenden Wassers
- d) eine Anlage zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

Die unter a) und b) genannten Anlagen bilden eine einheitliche Einrichtung im Rechtssinn für das Satzungsgebiet, das die Stadt und die Gemeinde Gerwisch umfasst.

Die unter b) und d) genannten Anlagen sind jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischsystem für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

3. Die Stadt schafft die für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, im folgenden „öffentliche Abwasseranlagen“ genannt. Art, Lage und Umfang der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der Ausführung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Sie bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungsaufgabe der Firma Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (nachfolgend „AGM“ genannt), die als Erfüllungsgehilfe auf der Grundlage eines privatrechtlichen Konzessionsvertrages tätig wird.
4. Abwasseranlagen sind nach den Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den weiteren technischen Baubestimmungen und insbesondere den DIN und DIN EN-Vorschriften herzustellen und zu betreiben.

§ 2

Organisation, Umfang und Bedingung der Abwasserentsorgung

1. Die AGM führt die Abwasserentsorgung aufgrund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen der AGM und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen werden.
2. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen (nachstehend „AEB“ genannt) der AGM in der jeweils gültigen Fassung, die öffentlich bekannt gemacht werden. Die AGM ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
3. Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von der AGM, von ihr beauftragten Dritten und in Abstimmung mit ihr von der Stadt betreten werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangende Wasser. Nicht als Abwasser gelten z.B. Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
2. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (z.B. Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von versiegelten, bebauten oder befestigten Flächen gesammelte, abfließende oder fortgeleitete Wasser.

4. Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede dieser Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung, wie insbesondere das Leitungsnetz (Freigefälle-, Druckrohr- und Vakuumleitungen) und seine Pumpstationen, zentrale Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser, Überlaufbecken, Rückhaltebecken, Abschlagbauwerke, im Eigentum der AGM befindliche Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Anschlusskanäle vom betriebsfertigen Abwasserkanal einschließlich des Übergabeschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück. In Ausnahmefällen kann sich der Übergabeschacht außerhalb der Grundstücksgrenze befinden, dann endet die öffentliche Abwasseranlage mit dem Schacht. Ist kein Übergabeschacht vorhanden, endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
 - b) offene sowie verrohrte Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren Bestandteil der Abwasseranlagen geworden sind.
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, die zur Ableitung von Abwässern dienen und von der AGM ganz oder teilweise aufgrund von Verträgen genutzt werden.
 - d) alle technischen Nebenanlagen, Betriebseinrichtungen und Entsorgungsfahrzeuge für die dezentrale Abwasserbeseitigung.
6. Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Behandeln von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
 7. Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in zwei verschiedenen Kanälen gesammelt und abgeleitet. Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Mischwasserkanal gesammelt und abgeleitet.
 8. Die dezentrale Abwasserbeseitigung ist die Entnahme und das Abfahren des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalsschlammes sowie deren Einleitung und Behandlung in öffentlichen Abwasseranlagen.
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung wie Hausinstallation sowie abflusslose Sammelgrube/Kleinkläranlage (dezentrale Abwasseranlagen), soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
 10. Anschlusskanäle sind die Leitungen von einem öffentlichen Kanal (Schmutz-, Misch- oder Niederschlagswasser) bis einschließlich Übergabeschacht auf oder vor dem Grundstück, im Falle der Grenzbebauung bis zur Grundstücksgrenze.
 11. Der Übergabeschacht ist ein Schacht, der zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten dient.

Die Revisionseinrichtung ist eine Einrichtung im Gebäude des Anschlussnehmers, die zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten dient.

§ 4 Berechtigter und Verpflichteter

1. Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Vorschriften geltend entsprechend auch für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung das Grundstück nutzen.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage zur Einleitung von Schmutzwasser anzuschließen, wenn betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind (Anschlussrecht).

Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke zu welchem Zeitpunkt an einen Kanal angeschlossen werden, ermittelt die Stadt im Rahmen der Ausübung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

2. Niederschlagswasser ist in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser anzuschließen, wenn betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind. Dieses Recht steht dem Grundstückseigentümer nicht zu, wenn die Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen dieser Möglichkeit mit nachprüfbaren Unterlagen nachzuweisen.

Der Grundstückseigentümer hat das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen der für den Grundstücksanschluss erteilten Zustimmung sowie der AEB in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

4. Die Stadt kann das Anschluss- und Benutzungsrecht ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
 - b) die Mindestanforderungen gem. § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht erfüllt sind, um die öffentlichen Abwasseranlagen vor Schäden zu schützen oder
 - c) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

§ 6 Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

2. Die Stadt kann den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen verlangen, sobald diese betriebsbereit vorhanden sind. Der Grundstückseigentümer erhält einen Bescheid durch die Stadt. Bei Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen sechs Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, sowie die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen und zu reinigen. Der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat Vorrang vor dem Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
3. Hat eine Veränderung der Ausgestaltung der öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. Lage, Dimension, Entwässerungsverfahren) eine Veränderung eines Anschlusses, für den eine Genehmigung der Stadt oder eine Zustimmung der AGM besteht, an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Folge, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage anzupassen und anzuschließen.
4. Werden an einer Straße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen alle Entwässerungseinrichtungen für den künftigen Anschluss an die Abwasseranlage vorzubereiten und die weiteren erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
5. Wird gesammeltes Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwasser außer zum Bewässern auch im Haushalt, Betrieb oder ähnlichen Einrichtungen durch Nutzung so in seiner Eigenschaft verändert, wie z.B. durch einen zweiten Wasserkreislauf, dass es dem Schmutzwasser zugerechnet werden muss, so ist es in den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten.
6. Niederschlagswasser darf von den Grundstücken aus nicht über Fußweg-, Schrammbord- bzw. Grünflächen auf die Straße eingeleitet werden. Anfallende Niederschlagswässer von Dach- und sonstigen Flächen sind direkt bzw. über Abläufe in den Anschlusskanal/Übergabeschacht einzuleiten.
7. Ein Anschlusszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt kann dies jedoch anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn
 - eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder
 - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser im Sinne des Abs. 5 erheblich verunreinigt ist.

§ 7

Benutzungszwang

1. Wer nach § 5 Abs. 1 oder 5 dieser Satzung zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusskanales das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
2. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dazu bestimmten Kanälen zuzuführen.
3. Jeder Eigentümer eines Grundstückes, für das kein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal vorhanden ist, ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einzuleiten und diese regelmäßig entleeren zu lassen. Das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sind der AGM bei Abholung zu überlassen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden, wenn
 - a) die Stadt auf der Grundlage ihres genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 151 Abs. 5 WG LSA Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließt. Voraussetzung dafür ist, dass das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann, eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Hat die Stadt nach den vorgenannten Voraussetzungen Abwasser wirksam aus ihrer Beseitigungspflicht ausgeschlossen, ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.
 - b) der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist bzw. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Kommunalabwässerverordnung vorliegen. Es ist nachzuweisen, dass die schadlose Schmutzwasserbeseitigung über eine geeignete dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage (abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage) gesichert ist.
2. Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann für Mitglieder von privaten Abwassergemeinschaften erfolgen, die dezentrale biologische Abwasseranlagen betreiben wollen und den Nachweis für eine vorschriftsmäßige Betreibung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erbringen.

3. Liegen die Voraussetzungen für eine schadlohe Schmutzwasserbeseitigung über eine geeignete dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage (abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage) nach Abs.1b) bzw. Abs.2 vor, wird die Stadt das betreffende Grundstück bei der Erstellung ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes entsprechend berücksichtigen. Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde nach § 151 WG-LSA.
4. Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Dem Antrag sind prüf- und genehmigungsfähige Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.
5. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann auf bestimmte Zeit befristet sowie unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 9

Zwangsmittel

Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt auf Grundlage dieser Satzung nicht befolgt oder dagegen verstoßen wird, können nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Zwangsmittel angewendet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) §1 Abs. 4 Abwasseranlagen herstellt oder betreibt,
 - b) § 2 Abs. 3 die öffentlichen Abwasseranlagen unbefugt betritt,
 - c) § 5 Abs. 2 der Aufforderung zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht nachkommt,
 - d) § 5 Abs. 2 trotz Aufforderung den Nachweis über die Unmöglichkeit der Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht führt,
 - e) § 6 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt
 - f) § 6 Abs. 2 bei Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage nicht binnen sechs Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, sowie die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage, außer Betrieb setzt, von der AGM entleeren und reinigen lässt,
 - g) § 6 Abs. 3 trotz Anordnung durch die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage den Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen nicht anpasst,
 - h) § 6 Abs. 5 verschmutztes Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- bzw. Mischwasserkanal) einleitet,
 - i) § 6 Abs. 6 Niederschlagswasser über Fußweg-, Schrammbord- bzw. Grünflächen auf die

- Straße leitet oder von Dach- und sonstigen Flächen nicht direkt bzw. über Abläufe in den Anschlusskanal/Übergabeschacht einleitet,
- j) § 7 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht der AGM überlässt,
 - k) § 7 Abs. 2 Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dazu bestimmten Kanälen zuführt,
 - l) § 7 Abs. 3 das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nicht der AGM überlässt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 11 Abwasserentsorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entsorgung des Abwassers gelten im Übrigen die AEB sowie die Preislisten der AGM in der jeweils gültigen Fassung. Die AEB und die Preislisten der AGM treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13.05.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 20 vom 11.06.2004), die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13.05.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 20 vom 11.06.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 03.11.2005 zur Entwässerungsabgabensatzung, die Abwasseranlagensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13.05.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 20 vom 11.06.2004) und die Abwasseranlagengebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 13.05.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 20 vom 11.06.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 03.11.2005 zur Abwasseranlagengebührensatzung, außer Kraft.

Magdeburg, 12. 12. 2005

gez.
Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

”Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.”

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Neufassung der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg, den 12. 12. 2005

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel